

0 1 8 9 **Pflegeheimliste ab 1. Januar 2012**

8. Februar 2012 GEF C

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) und Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV),

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

1. Artikel 1 des RRB Nr. 1835 vom 15. Dezember 2010 wird per 31. Dezember 2011 aufgehoben.
2. Die im Anhang aufgeführte Pflegeheimliste gilt rückwirkend ab 1. Januar 2012.
3. Dieser Beschluss wird zusammen mit der im Anhang aufgeführten Pflegeheimliste im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

Für den getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 3000 Bern 14, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Beschlusses und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält.

Zu eröffnen:

- Senevita Wangenmatt, Bern
- Alterszentrum Heimberg, Heimberg
- Wohn- und Pflegezentrum Lyssbachpark, Lyss
- Kurklinik Eden, Oberried
- Schlossgut Schadau Senioren Wohngemeinschaft, Thun
- santésuisse, Bereich Pflege, Bern